

Abgeordnetenfreiheit bei politischer Betätigung

Darf der Verfassungsschutz Abgeordnete beobachten?

Heiner Adamski



Heiner Adamski

Wie frei müssen Abgeordnete sein dürfen? Ist es mit dem Gedanken der Volksherrschaft (der Demokratie) vereinbar, wenn vom Volk frei gewählte Abgeordnete (Volksvertreter) von staatlichen Institutionen unter offene oder geheime Beobachtung gestellt und Akten über ihre politische Arbeit angelegt und Regierungsstellen überlassen werden? Eine solche Beobachtung kann als unvereinbar mit dem Prinzip der Freiheit als wesentlichem Element der Demokratie beurteilt werden. Die Beobachtung kann ja schnell zu einer undurchsichtigen Kontrolle mit einem gewissen Einschüchterungspotential im Machtgefüge eines Staates werden und in Parlamenten und an anderen Orten die Freiheit der Auseinandersetzungen über „richtige Politik“ und eine „gute und gerechte Ordnung der Gesellschaft“ beeinträchtigen. Die durch Beobachtung gewonnenen Erkenntnisse können sogar von einer Regierung und den sie tragenden politischen Kräften gegen Abgeordnete in der Opposition oder den eigenen Reihen denunziatorisch und ausgrenzend verwendet werden. Abgeordnete und ihnen verbundene politische Gruppen mit mehr oder weniger großer Distanz zur Mitte eines politischen Spektrums können aufgrund undurchsichtiger Beobachtungen in den Medien und besonders in Wahlkämpfen zu Recht oder zu Unrecht als Systemveränderer oder gar als Staatsfeinde bezeichnet und dem „Wahlvolk“ als suspekt vorgeführt werden. Es muss aber auch gesehen werden, dass Abgeordnete und Regierungen nicht selbstverständlich oder automatisch Verteidiger von Demokratie und Freiheit sind. Es ist nicht auszuschließen, dass Feinde der Demokratie und Freiheit über freie Wahlen Abgeordnetenmandate gewinnen und im Verbund mit antidemokratischen Kräften zu einer Gefahr für die Demokratie werden. Eine Beobachtung kann dann gerechtfertigt und sogar notwendig sein. Aber wer bestimmt denn, was Demokratie und was Freiheit ist und wie weit Demokratie und Freiheit konkret und damit real erlebbar in die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Politik reichen? Wer trifft aufgrund welcher Rechtsgrundlagen und anhand welcher Kriterien eine Entscheidung über die Beobachtung oder auch die Nichtbeobachtung von Abgeordneten?

Über diese Probleme sind in jüngster Zeit im Zusammenhang der Beobachtung von Abgeordneten der Partei DIE LINKE durch das Bundesamt und Lan-

desbehörden für Verfassungsschutz politisch und rechtlich kontroverse Diskussionen geführt worden. Besondere Bedeutung hatten dabei gerichtliche Auseinandersetzungen des früheren stellvertretenden Vorsitzenden und religionspolitischen Sprechers der Linksfraktion im Deutschen Bundestag und gegenwärtigen Vorsitzenden der Linksfraktion (zweitgrößte Fraktion) im Thüringer Landtag. Der Abgeordnete Bodo Ramelow – dem persönlich nichts vorgeworfen und dem allgemein eine demokratische Gesinnung bescheinigt wird – hatte gegen seine Beobachtung durch den Verfassungsschutz vor einem Verwaltungsgericht geklagt und Erfolg. Die Bundesrepublik hat dann Berufung bei einem Oberverwaltungsgericht eingelegt. Auch hier war der Abgeordnete erfolgreich. In einem von der Bundesrepublik Deutschland angestregten Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hat er aber eine Niederlage erlitten. Nach dem Urteil dieses Gerichts darf er – auch wenn ihm persönlich keine antidemokratischen Einstellungen vorgeworfen werden können – wegen der Mitgliedschaft in einer nach Meinung mancher Politiker und Bürger nicht ganz zweifelsfrei demokratisch wirkenden Partei unter Beobachtung gestellt werden. Besondere Bedeutung hat ferner, dass nach diesem Urteil alle Spitzenfunktionäre der Partei DIE LINKE von Verfassungsschutzämtern „offen beobachtet“ werden dürfen.

Wegen dieses Urteils wird es zu weiteren politischen und rechtlichen Auseinandersetzungen vor dem Bundesverfassungsgericht und evtl. vor dem Europäischen Gerichtshof in Straßburg kommen. Es ist zu erwarten, dass die rechtlichen Klärungen für die Demokratie und die politische Kultur in der Bundesrepublik Deutschland einige Bedeutung bekommen und dass die Debatten heftig werden. Einen Vorgeschmack geben schon diese Erklärungen: Ein früherer sozialdemokratischer Ministerpräsident, Bundesminister der Finanzen, Vorsitzender der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und Kanzlerkandidat der SPD, Oskar Lafontaine, der – so der CDU-Politiker Heiner Geißler – zu den besten Köpfen der SPD gehörte, hat als nun führender Vertreter der Partei DIE LINKE die Beobachtung scharf attackiert. Er kritisierte eine Verselbständigung des Verfassungsschutzes und sprach angesichts der verfassungsrechtlich gebotenen Sozialpflichtigkeit des Eigentums und der Politik der Bundesregierung von Verfassungsfeinden in der Regierung. Der Justitiar der Bundestagsfraktion der Partei DIE LINKE, der frühere Richter am Bundesgerichtshof Wolfgang Neskovic, hat die bundesverwaltungsgerichtlichen Argumentationen als Streit auf einer Kinderebene mit dem Ziel der Diffamierung der Linken beurteilt. Andere werten das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ganz anders. Beispielsweise sprach der Staatsrechtler und frühere Bundesminister der Verteidigung sowie Justizsenator in Berlin, Rupert Scholz, von einer logischen Entscheidung. Scholz erwartet auch eine Bestätigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts durch das Bundesverfassungsgericht.

I. Demokratie und Verfassungsschutz in Deutschland

Art. 21 GG und Grundgesetzartikel 10, 11, 18, 73, 87a und 91 enthalten einen für die Demokratie in Deutschland zentraler Begriff. Es wird dort von der frei-

heitlichen demokratischen Grundordnung gesprochen. Dieser Begriff bezeichnet die Prinzipien der politischen Ordnungs- und Wertvorstellungen der liberalen und rechtsstaatlichen Demokratie in Deutschland. Das Bundesverfassungsgericht hat ihn 1952 in einem Urteil zum Verbot der rechten Sozialistischen Reichspartei (SRP) (dem ersten Verbot vor dem KPD-Verbot 1956) so präzisiert: „Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Art. 21 II GG ist eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“

Die grundsätzliche Anerkennung dieser freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist Bedingung für die Beteiligung am politischen Leben. Hier ist auch die „Nahtstelle“ für den Verfassungsschutz und die mögliche Beobachtung von Abgeordneten: Zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hat der Verfassungsschutz den Auftrag, Informationen über verfassungswidrige Aktivitäten zu sammeln und auszuwerten. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG). In § 1 dieses Gesetzes heißt es: „Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder. Der Bund und die Länder sind verpflichtet, in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit besteht auch in gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung.“ In § 3 BVerfSchG wird u.a. in Abs. 1 Nr. 1 als eine Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder „die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über 1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben ...“ aufgeführt. In § 4 BVerfSchG wird sodann in Abs. 1 Satz 1 lit. c gesagt: „Im Sinne dieses Gesetzes sind ... c) Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.“ Außerdem bestimmt § 4 Abs. 1 Satz 3 BVerfSchG: „Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen im Sinne des § 3 Abs. 1 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte.“ Und § 4 Abs. 2 BVerfSchG – auf den in Absatz 1 (siehe oben) verwiesen wird – enthält die Prä-

zisierung des Begriffes freiheitliche demokratische Grundordnung aus dem SRP-Verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts. Es heißt dort: „Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen: a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen, b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht, c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition, d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung, e) die Unabhängigkeit der Gerichte, f) der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.“ Die Punkte a bis f sind übrigens identisch mit den Bestimmungen in § 92 Abs. 2 des Strafgesetzbuches.

II. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts

Das Verwaltungsgericht Köln hatte 2008 in einem Verfahren des Bundestagsabgeordneten Ramelow (DIE LINKE) gegen das Bundesamt für Verfassungsschutz in Köln entschieden, dass die Beobachtung des Abgeordneten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz seit 1999 – zunächst als Mitglied des Thüringer Landtags und danach des Deutschen Bundestags – rechtswidrig ist. Es stellte fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beobachtung einschließlich des von der Behörde ausdrücklich vorbehaltenen Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel unter Berücksichtigung seines Status als Abgeordneter, seiner Parteifunktionen und seiner konkreten politischen Betätigung nicht vorlägen. Das Gericht hat nicht entschieden, ob Abgeordnete schon wegen ihres Abgeordnetenstatus grundsätzlich nicht vom Verfassungsschutz beobachtet werden dürfen und ob die frühere „Linkspartei.PDS“ bzw. „DIE LINKE“ als solche beobachtet werden darf. (Az.: 20 K 3077/06)

Die Bundesregierung hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt – und verloren. 2009 entschied das Oberverwaltungsgericht Münster: Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf den Bundestagsabgeordneten Ramelow nicht mehr beobachten. Das Gericht führte in der mündlichen Urteilsbegründung aus: Es lägen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass die Partei DIE LINKE Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verfolge. Die Kommunistische Plattform, das Marxistische Forum und die Linksjugend [’solid] seien auch nach der Verschmelzung der Linkspartei.PDS mit der WASG bedeutsame Personenzusammenschlüsse innerhalb der Partei DIE LINKE. Es gebe Hinweise, dass diese Personenzusammenschlüsse weiterhin die Diktatur des Proletariats im klassisch marxistisch-leninistischen Sinne anstrebten und damit zentrale Werte des Grundgesetzes wie die Menschenrechte, das Recht auf allgemeine und gleiche Wahlen, das Recht zur parlamentarischen Opposition

sowie die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung außer Kraft setzen wollten. Diese Zusammenschlüsse seien auch weiterhin aktiv, ihre Ziele innerhalb und außerhalb der Partei durchzusetzen. Außerdem gebe es aus der Mitte der Partei sowie von führenden Parteimitgliedern Erklärungen zur DDR und zu Kuba, die ebenso Anhaltspunkte für eine mangelnde Verfassungstreue der Partei DIE LINKE lieferten wie die Zusammenarbeit der Partei mit linksextremistischen Organisationen (im Inland etwa mit der DKP). Ein so begründeter Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen lasse es gleichwohl nicht zu, Ramelow in die Beobachtung durch den Verfassungsschutz einzubeziehen. Er sei zwar Spitzenfunktionär der Partei DIE LINKE und habe bereits in der PDS und in der Linkspartei.PDS herausgehobene Funktionen wahrgenommen. Das freie Mandat des Abgeordneten stehe aber in seinem Einzelfall der Beobachtung entgegen. (Az.: 16 A 845/08)

III. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 6 C 22.09 vom 21. Juni 2010)

Gegen das OVG-Urteil hat die Bundesrepublik ein Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht angestrengt. Die Rechtsvertretung des Abgeordneten Ramelow hatte dazu in einem 38-seitigen Schriftsatz dargelegt, dass die Revision unbegründet ist. Dazu wurde u.a. ausgeführt: „Dies liegt vor allem daran, dass dem Berufungsurteil zwar im Ergebnis, nicht aber in der Begründung gefolgt werden kann, weil das Berufungsgericht zu Unrecht davon ausgegangen ist, dass die Partei DIE LINKE zulässigerweise vom Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtet werden darf. Ist bereits die Beobachtungstätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz gegenüber der Partei DIE LINKE unzulässig, was im Folgenden dargelegt wird, kommt es auf die Angriffe der Revision gegen das Berufungsurteil nicht mehr an. Denn da die Beobachtungstätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz gegenüber dem Kläger ausschließlich damit begründet wird, dass dieser Mitglied der Partei DIE LINKE (und Spitzenfunktionär) ist, spielt die Mitgliedschaft und Funktion des Klägers in der Partei DIE LINKE dann keine Rolle, wenn schon die Beobachtungstätigkeit gegenüber der Partei DIE LINKE unzulässig ist. Insoweit fehlt es an den Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 S. 1 c, Abs. 2, 8 Abs. 1 BVerfSchG. Eine Beobachtungstätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz gegenüber der Partei DIE LINKE ist rechtswidrig, weil es sich bei dieser um keinen Personenzusammenschluss handelt, der darauf gerichtet ist, einen der in § 4 Abs. 2 BVerfSchG aufgeführten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. § 4 Abs. 1 S. 3 BVerfSchG verlangt für die Rechtmäßigkeit einer Beobachtungstätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz lediglich das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, wobei der Gesetzgeber die Frage offen gelassen hat, worauf sich diese beziehen sollen. Nur aus dem Zusammenhang des Gesetzes kann geschlossen werden, dass Bezugsobjekt der tatsächlichen Anhaltspunkte Bestrebungen sind, die sich gegen den die freiheitliche demokratische Grundordnung richten. Ob diese gesetzlichen Eingriffsvoraussetzun-

gen vorliegen, ist eine Rechtsfrage, deren Beantwortung nicht im Belieben des Bundesamtes für Verfassungsschutz liegt. Vielmehr müssen die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen für die Zulässigkeit eines Beobachtungseingriffs vollständig und objektiv vorliegen, wenn die Beobachtungstätigkeit rechtmäßig sein soll. Hinzukommt, was das Bundesverwaltungsgericht sowohl bei seiner Rechtsprechung zur Verfassungstreuepflicht von Beamten als auch in beamtenrechtlichen Disziplinarverfahren betont hat, nämlich: „Die Annahme, dass eine Partei mit der Verfassungsordnung unvereinbare Ziele verfolgt, erfordert nicht mehr, aber auch nicht weniger als die Feststellung, dass und welche der eingangs dargestellten tragenden Prinzipien der Verfassungsordnung beeinträchtigt, beseitigt und gegebenenfalls durch ihnen widersprechende ersetzt werden sollen. Mit der Verfassungsordnung unvereinbare Ziele in diesem Sinne sind beispielsweise die Anwendung des Mittels der Gewalt zum Umsturz der verfassungsmäßigen Ordnung oder die Diktatur des Proletariats (BVerfGE 39, 334 [360]), ebenso etwa eine Wiederherstellung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes, das gleichfalls sämtliche genannten Prinzipien missachtet hat, oder sonstige Formen einer Diktatur, gleichgültig ob sie links- oder rechtsextrem geprägt sind. Dagegen sind Ideen, Ideologien, Weltanschauungen, Überzeugungen und politische Denkweisen noch keine politischen Ziele, unterliegen daher nicht der Bewertung als mit der Verfassungsordnung vereinbar oder unvereinbar. Erst die daraus möglicherweise hergeleiteten, konkreten politischen Ziele können Gegenstand einer solchen Bewertung sein. (BVerwGE 61, 194, 197; 114, 258, 265). Erforderlich ist daher die Feststellung, dass die Partei DIE LINKE bestimmte Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung durch bestimmtes politisches Handeln beseitigen oder außer Geltung setzen will.“

Das Bundesverwaltungsgericht hat nun – anders als das Verwaltungs- und das Obergerverwaltungsgericht – die Rechtmäßigkeit der Beobachtung des Abgeordneten festgestellt. Es hat entschieden, dass über Ramelow ein Dossier aus öffentlich zugänglichen Daten über ihn verfasst werden darf. Zugleich haben die Richter genehmigt, dass auch alle anderen Linken-Spitzenpolitiker beobachtet werden können. Nach Ansicht des Gerichts kann die Linkspartei nur effizient überwacht werden, wenn auch die Spitzenfunktionäre mit einbezogen würden. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Funktionäre wiege nicht sehr schwer, weil die Verfassungsschützer nur das öffentliche Verhalten erfassen – und nicht den persönlichen Bereich ausspähen. Zudem habe sich der Verfassungsschutz auf die unterste Ebene der Beobachtung begeben und bespitzele Ramelow nicht mit geheimen Methoden – etwa mit V-Männern, Observationen und „Wanzen“. In den Leitsätzen der Entscheidung heißt es:

1. Die Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG verlangt für das Tätigwerden des Bundesamts für Verfassungsschutz keine Gewissheit darüber, dass Bestrebungen vorliegen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, sondern lediglich tatsächliche Anhaltspunkte für entsprechende Bestrebungen.
2. Anhaltspunkte für Bestrebungen einer Partei, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, sind nicht nur dann gegeben,

wenn die Partei in ihrer Gesamtheit solche Bestrebungen entfaltet; die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c BVerfSchG sind auch dann erfüllt, wenn solche Bestrebungen nur von einzelnen Gruppierungen innerhalb der Partei ausgehen.

3. Das Tatbestandsmerkmal einer „politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweise“ im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c BVerfSchG erfordert über das bloße Vorhandensein bestimmter Bestrebungen hinaus ein aktives, nicht jedoch notwendig kämpferisch-aggressives Vorgehen zu deren Realisierung.
4. Die Zulässigkeit der Erhebung von Informationen mit den Mitteln der offenen Informationsbeschaffung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz über eine Person, die Mitglied eines Personenzusammenschlusses im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c BVerfSchG ist, hängt nicht von ihren individuellen und subjektiven Beiträgen oder ihrer intentionalen Beteiligung an Handlungen zur Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ab. § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c BVerfSchG verlangt keine Voraussetzungen, die über die Mitgliedschaft in dem Personenzusammenschluss hinausgehen.

IV. Reaktionen auf das Urteil

Politiker der CDU, der CSU und der FDP haben das Urteil begrüßt. Vertreter von SPD und Grünen waren verwundert – und Vertreter der Partei DIE LINKE waren empört.

Der Abgeordnete und Vorsitzende des Innenausschusses des Bundestags, Wolfgang Bosbach (CDU), nannte das Urteil „überzeugend“. Teile der Partei DIE LINKE hielten nicht den notwendigen Abstand zu verfassungsfeindlichen Bestrebungen. Das gäbe dem Verfassungsschutz Anlass zur Beobachtung. Er verwies darauf, dass es nicht entscheidend sei, ob eine Partei in ein Parlament gewählt werde, sondern dass es ausschließlich darum gehe, ob es verfassungsfeindliche Aktivitäten gebe. Es ginge nicht allein um die Person Ramelow, sondern darum, dass er „ein führender Repräsentant der Linkspartei ist und dass es jedenfalls in Teilen der Linkspartei verfassungsfeindliche Ziele oder Bestrebungen gibt.“ Der CDU-Politiker und Staatsrechtler Scholz sieht das Urteil ganz auf der Linie der bisherigen Rechtsprechung. Der Verfassungsschutz habe den gesetzlichen Auftrag, verfassungsfeindliche Bestrebungen zu beobachten. Ramelow als führender Funktionär der Linken trage mit dafür Verantwortung, dass sich die gesamte Partei auf dem Boden des Grundgesetzes bewege. Einem Gang in die nächste Instanz – also einem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht – räumte Scholz keine Chancen ein. CSU-Innenpolitiker Mayer sagte, in der Linkspartei seien zu viele Alt- und Neokommunisten verwurzelt, um die SED-Nachfolgepartei unbeobachtet zu lassen. FDP-Innenexperte Wolff hielt Zweifel an der Verfassungstreue der Linken für berechtigt. Politiker der Linken würden regelmäßig die DDR verharmlosen und das Unterdrückungsregime schönreden. Der Thüringer FDP-Fraktionschef Barth sieht Teile der Linkspartei

als erklärte Gegner der Verfassung. Deshalb sei es angemessen und legitim, ihr Treiben zu dokumentieren. Der frühere Bundesgeschäftsführer der SPD und derzeitige sozialdemokratische Wirtschaftsminister in Thüringen Machnig sprach hingegen von einem „absurden Urteil“. Ramelow sei ein integrierter Politiker und Demokrat. Er kenne ihn als einen „streitbaren Politiker, der für seine Überzeugungen eintritt“. Das sei das Wesen der Demokratie. Die Linkspartei ist für Machnig eine politische Realität und eine verfassungskonforme, demokratische Partei. Offensichtlich habe der Verfassungsschutz nicht genug zu tun und setze seinen Kampf gegen Windmühlenflügel daher fort. Der Thüringer CDU-Generalsekretär Voigt hingegen sieht das Urteil als Sieg für die wehrhafte Demokratie. Angesichts der Äußerungen von Machnig erklärte er, von einem Minister erwarte er mehr Respekt vor der Justiz. Der Parlamentarische Geschäftsführer der Grünen-Bundestagfraktion Beck sieht in einer abwegigen Programmatik keine Rechtfertigung für eine Beobachtung. Notwendig seien dafür konkrete Hinweise auf Gewaltdelikte oder die Unterstützung terroristischer Organisationen. Der Vorsitzende der Partei DIE LINKE wertete das Urteil als Freibrief für den Verfassungsschutz. Es stelle alle Abgeordneten der Linkspartei unter Generalverdacht. Er lehnte es ab, linksextreme Gruppierungen wie die Kommunistische Plattform oder das Marxistische Forum auszuschließen. Die Linke lasse sich nicht vorschreiben, wer bei uns Strömungen bilden darf und wer nicht. Bartsch – der stellvertretende Fraktionsvorsitzende im Bundestag – erklärte, er habe es nicht für möglich gehalten, dass gerichtlich festgestellt wird, dass der Geheimdienst sich zum willfähigen Arm parteipolitischer Interessen machen kann. Wagenknecht – stellvertretende Vorsitzende – sprach von einem Versuch, die Linke zu einer unnormalen Partei abzustempeln, damit die Leute Angst haben, sich ihr anzuschließen. Seit ihrer Wahl in die Parteiführung lässt sie übrigens ihre Mitgliedschaft in der Kommunistischen Plattform ruhen. Ramelow selbst spricht von einem „skandalösen Verfahren“. Er sagte, er sei weder Mitglied der Kommunistischen Plattform noch des Marxistischen Forums und dazu auch nie befragt worden. Der Justiziar der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag – der ehemalige Bundesrichter Neskovic – erklärte am Tage der Verhandlung des Falles Ramelow vor dem Bundesverwaltungsgericht in einer Presseerklärung: „Die Auseinandersetzung mit dem Bundesverfassungsschutz bewegt sich juristisch auf Kindergartenniveau. Ich hoffe, dass das Bundesverwaltungsgericht die Beobachtung der Linkspartei endgültig einstellt. Sie ist gesetzes- und verfassungswidrig. Die Beobachtung ist rein politisch motiviert. Sie dient dazu, DIE LINKE in der politischen Auseinandersetzung zu diffamieren, um ihr so im Parteienwettbewerb politische Nachteile zu bereiten. Es ist offensichtlich, dass der Verfassungsschutz ohne Not viel Aufwand für die Überwachung der Linkspartei betreibt. Das bindet Ressourcen, die auf anderen Feldern deutlich besser genutzt werden könnten. Daran erkennt man, wie ideologisiert der Geheimdienst immer noch ist. Der Geist des Kalten Krieges ist dort auch zwanzig Jahre nach dem Mauerfall noch nicht ausgezogen. Wenn das Bundesverwaltungsgericht nicht bereit ist, einen Schlussstrich zu ziehen, muss das Bundesverfassungsgericht ein Machtwort sprechen.“ In einer Presseerklärung nach dem Urteil teilte er mit: „Das Bundesverwaltungsgericht argumentiert nicht überzeugend, sondern reduziert sich auf Rechtsbehauptungen. Die Richter

wiederholen lediglich die auf juristischem Kindergarteniveau angesiedelten Argumente des Verfassungsschutzes. Insgesamt atmet diese Entscheidung den Geist einer seit Weimar traditionellen Feindseligkeit der Justiz gegen linke Politik. Jedenfalls können sich SPD und CDU zu ihrer Personalpolitik im Richtervahlausschuss gratulieren. Aufgabe des Verfassungsschutzes ist es, vor einem Umsturz – insbesondere einem gewaltsamen – zu schützen. Es gehört nicht zu seinen Aufgaben, dafür zu sorgen, dass einer Partei im politischen Wettstreit Nachteile durch eine politische Stigmatisierung entstehen. Indem das Bundesverwaltungsgericht nur eine offene Beobachtung aus allgemein zugänglichen Quellen für verhältnismäßig hält, räumt es ein, dass von der LINKEN kein Gefährdungspotential ausgeht. Mit einer Beobachtungstätigkeit, die sich in einer bloßen Archivierung öffentlicher Erklärungen erschöpft, wird eine Verfassung ganz offenkundig nicht vor ihrer (gewaltsamen) Beseitigung geschützt. Damit bleibt als einziger Zweck der Beobachtung die politische Denunziation der LINKEN. Es ist nicht vorstellbar, dass das Bundesverfassungsgericht einer solchen politischen Strategie den verfassungsrechtlichen Segen geben wird.“

In den Reaktionen der Parteien wurde ein Punkt kaum angesprochen: Die Kritik am Wirtschaftssystem und Überlegungen zu einer anderen als der gegenwärtigen globalen Kapitalismuspraxis mit ihren Bedrohungen der Demokratie. In der Partei DIE LINKE – aber nicht nur dort – gibt es solche Kritik. In Teilen des konservativen und liberalen Lagers wird so getan, als hätte diese Kapitalismuskritik den „Geruch“ von Verfassungswidrigkeit. Das Grundgesetz verbietet solche Kritik und auch das Nachdenken über Alternativen aber nicht; es lässt andere Vorstellungen zu, und zwar auch dann, wenn sie unrealistisch oder sogar gefährlich naiv sind. Jedenfalls ist die freiheitliche demokratische Grundordnung des Grundgesetzes nicht die Grundordnung einer von vielen als Raubtierkapitalismus kritisierten Praxis (z.B. gehören Helmut Schmidt und Heiner Geißler zu solchen Kritikern). Die Zulässigkeit der Kapitalismuskritik wurde in Medienkommentaren herausgestellt – und es wurde kritisiert, dass die wirtschaftspolitische Neutralität des Grundgesetzes dem Verfassungsschutz und dem Bundesverwaltungsgericht offenbar nicht ganz klar ist.

V. Verfassungsbeschwerde

Gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wurde mittlerweile beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde erhoben. Der em. Staatsrechtler Prof. Schneider (Hannover) – ehem. Mitglied mehrerer Staats- bzw. Verfassungsgerichtshöfe der Länder sowie Träger der Sächsischen Verfassungsmedaille – und der bisherige Rechtsvertreter Hauck-Scholz (Marburg) haben sie auf 49 Seiten begründet. Sie „beantragen festzustellen:

1. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ... verletzt den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten aus Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verb. mit dem Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG) und dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3, 28 Abs. 1 GG), aus Artikel 2 Absatz 1 in Verb. mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie aus

Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes und wird aufgehoben. Die Sache wird an das Bundesverwaltungsgericht zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.

2. Die Bundesrepublik Deutschland hat dem Beschwerdeführer die ihm im Verfassungsbeschwerdeverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu ersetzen.“

Hinweis auf Dokumente

Für eine vertiefende Beschäftigung ist das Studium folgender (teilweise sehr umfangreicher) Dokumente zu empfehlen:

1. Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Verbot der rechtsextremistischen Sozialistischen Reichspartei (SRP) mit der Definition des Grundgesetz-Begriffes „freiheitliche demokratische Grundordnung“ <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv002001.html>
2. Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Verbot der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) mit einer vorzüglichen Darstellung der Lehren des Marxismus-Leninismus <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv005085.html>
3. Antrag an das Bundesverwaltungsgericht auf Zurückweisung der Revision in dem Verwaltungsstreitverfahren Ramelow gegen BRD (Dr. Peter Hauck-Scholz) http://www.bodo-ramelow.de/images/uploads/dokumente/Bundesverwaltungsgericht_Mai-2010.pdf
4. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur offenen Beobachtung eines Parlamentsabgeordneten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz <http://www.bverwg.de/pdf/989.pdf>
5. Juristische Entscheidungsanmerkung zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts: http://www.zjs-online.com/dat/artikel/2010_5_385.pdf
6. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Prof. em. Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Schneider und Dr. Peter Hauck-Scholz): http://www.bodo-ramelow.de/images/uploads/dokumente/Verfassungsbeschwerde_Ramelow2010.pdf
7. Dokumentation der Beobachtung mit einem Vorwort von Oskar Lafontaine: Wogawa, Stefan: Die Akte Ramelow. Ein Abgeordneter im Visier der Geheimdienste. rosalux.de/
8. Kleine Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion DIE LINKE zur Überwachung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages sowie der Fraktion DIE LINKE durch den Verfassungsschutz: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/138/1613886.pdf>
9. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion DIE LINKE zur Überwachung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages sowie der Fraktion DIE LINKE durch den Verfassungsschutz: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/139/1613990.pdf>

Schlagwörter: Antidemokratische Einstellungen, Verfassungsfeind, Freiheitlich demokratische Grundordnung, Bundesverfassungsgericht, DIE LINKE